



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 225/2023/2024

14.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.700,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA und der TSG Hoffenheim 1899 Fußball-Spielbetriebs GmbH am 11.11.2023, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH

08.02.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA und der TSG Hoffenheim 1899 Fußball-Spielbetriebs GmbH am 11.11.2023 in Augsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Felix Brych sowie die schriftlichen Stellungnahmen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH und der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 56. Spielminute wurde durch Hoffenheimer Anhänger aus dem Gästeblock heraus ein Knallkörper geworfen, der am unteren Ende des Gästeblocks mit einem lauten Knall detonierte. Die Detonation ereignete sich in unmittelbarer Nähe einer im angrenzenden Block sitzenden Zuschauergruppe. Durch die Detonation des Knallkörpers wurden 13 Personen verletzt. Es erfolgte noch im Tribünenbereich ein sofortiger Sanitätseinsatz. Aufgrund dieser Vorkommnisse wurde das Spiel durch den Schiedsrichter für 6:30 Minuten unterbrochen. Im Nachgang konnten zwei Tatverdächtige durch die Polizei ermittelt und festgenommen werden.

Das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Vorkommnisse der vorliegenden Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Zu Gunsten der TSG Hoffenheim berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss die vorbildliche Aufarbeitung der Vorkommnisse, auch im Hinblick auf die Täterermittlung. Des Weiteren hat der Verein die Vorfälle auf das schärfste verurteilt und sich hiervon distanziert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass durch das Werfen des Knallkörpers etliche Personen verletzt wurden und das Spiel längere Zeit unterbrochen werden musste. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von nur 20.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die hier vorliegenden erheblich strafmildernden Gesichtspunkte eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 100.000,- Euro zu beantragenden gewesen wäre.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 15.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –